

Ausbildungsbeirat

Verarbeiten von Kunststoffen im Betonbau beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V., Deutsche Bauchemie e.V.,
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Hauptverband Farbe, Gestaltung,
Bautenschutz e.V., Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz der Technischen
Universität Braunschweig,
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.

Beratend wirken mit: Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
Deutsches Institut für Bautechnik

Prüfungsordnung

für den Befähigungsnachweis zum Schützen,
Instandsetzen, Verbinden und Verstärken
von Betonbauteilen (SIVV)

Fassung Dezember 2006

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Lehrgangsteilnehmer mit einschlägiger Berufserfahrung über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Verarbeitung von Kunststoffen sowie von kunststoffmodifizierten Zementmörteln zum Schützen und Instandsetzen von Betonbauteilen erworben hat. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind u. a. eine Voraussetzung für das kraftschlüssige Füllen von Rissen und Hohlräumen in Tragwerken des Massivbaus mit kunststoff- und zementgebundenen Füllgütern, die Ausführung von Klebefugen von Bauteilen in Segmentbauart und die Ausführung von Verstärkungsmaßnahmen mittels Stahllaschen und CFK-Lamellen gemäß den bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Institutes für Bautechnik.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Ausbildungsbeirats und

drei Referenten. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Ausbildungsbeirat bestellt, in dem vertreten sind:

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V., Deutsche Bauchemie e.V., Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz e.V., Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz der Technischen Universität Braunschweig, Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Deutsches Institut für Bautechnik.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied oder Beauftragter des Ausbildungsbeirats und zwei Referenten anwesend sind.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem Prüfungsbewerber verwandt oder verschwägert, sein Arbeitgeber oder sein Vorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen Zulassung zur Prüfung und bei der Beurteilung der Stimme zu enthalten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Die Geschäftsführung obliegt dem Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

§ 3

Prüfungstermin

Die Prüfung findet am Ende des Lehrgangs statt.

§ 4

Prüfungsgebühr

Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Sie ist gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen im Erhalten von Betonbauteilen besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Facharbeiter mit Ausbildungsabschluss zum Beton- und Stahlbetonbauer oder Maurer und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
- b) Baustoffprüfer mit Ausbildungsabschluss der Fachrichtung Mörtel und Beton und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
- c) Polier im Hochbau oder Tiefbau, Meister auf dem Gebiet des Beton- und Stahlbetonbaus oder im Maurerhandwerk.
- d) Die Abschlussprüfung Bautechniker mit der Schwerpunktausbildung Beton- und Stahlbetonbau und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.
- e) Personen, welche die Voraussetzungen der Abschnitte a) bis d) nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen mindestens dreijährigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse in Baustoffkunde, insbesondere in Beton-

technologie, und Fertigkeiten im Verarbeiten von Beton und Kunststoffen nachweisen können. Die Kenntnisse sind in der Regel durch eine Eingangsprüfung zu belegen.

- f) Personen nach den Abschnitten a) bis c) und e) haben vor Beginn des Lehrgangs einen zweitägigen Vorbereitungslehrgang auf dem Gebiet der Betontechnologie zu absolvieren und ihre Kenntnisse durch eine Eingangsprüfung zu belegen. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Zugelassen werden auch Personen, welche die Abschlussprüfung auf dem Gebiet des Bauwesens an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Berufsakademie (BA), Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität bestanden haben sowie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit im Entwerfen, Herstellen, Verarbeiten und Prüfen von Beton nachweisen können.

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich mit der Anmeldung zum Lehrgang zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind die unter § 5 verlangten Nachweise, wie z. B. Zeugnisse, Bescheinigungen des Arbeitgebers beizufügen.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Teilnahme am Lehrgang trifft der SIVV-Lehrgangsverantwortliche des Ausbildungszentrums. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Nichtzulassung erhält der Prüfungsbewerber rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn schriftlich Nachricht.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne nochmalige Teilnahme am Lehrgang wiederholt werden.

§ 8

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsteilnehmer, die bei der schriftlichen Prüfung gute Kenntnisse nachgewiesen haben, können von der mündlichen Prüfung befreit werden. Die bei den praktischen Übungen gezeigten Fertigkeiten können bei dem Prüfungsergebnis berücksichtigt werden. Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Stoffplan.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll 4 Stunden, die der mündlichen Prüfung 1 Stunde nicht überschreiten.

§ 9

Prüfungsergebnisse

Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt und dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Eine Bewertung nach Prüfungsnoten erfolgt nicht.

§ 10

Prüfungsbescheinigung

Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine (nummerierte) Prüfungsbescheinigung.

§ 11

Niederschrift über die Prüfung

(1) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(2) In die Niederschrift werden aufgenommen:

- a) Namen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnanschrift von jedem Prüfungsteilnehmer sowie Ergebnis (Punktzahl) der Prüfung (ggf. mit Begründung)

- b) Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses
- c) Datum der Prüfung

(3) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E. V. als Geschäftsstelle des Ausbildungsbeirats.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind in den Ausbildungszentren 7 Jahre aufzubewahren. Die Niederschriften sind beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. 45 Jahre aufzubewahren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.



Durchführungsbestimmungen für SIVV-Prüfungen

Stand November 1994

- 1 Grundlage der Prüfung ist die Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfung ist nicht öffentlich.
 - 2 Die Zulassung zur Prüfung wird vor Lehrgangsbeginn festgestellt. Während des Lehrgangs ist lückenlose Anwesenheit erforderlich.
 - 3 Die Prüfung findet am letzten Lehrgangstag statt. Um Einheitlichkeit zwischen den zugelassenen Ausbildungszentren zu wahren, wird der Lehrgang als Block, lediglich durch Samstage, Sonn- und Feiertage unterbrochen, kontinuierlich durchgeführt.
 - 4 Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind 40 Fragen anhand eines Fragebogens schriftlich zu beantworten. Der schriftliche Teil der Prüfung dauert 3 Stunden. Die Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses statt.
 - 5 Der Prüfungsausschuss erstellt den Fragebogen für die schriftliche Prüfung in Anlehnung an den vom Ausbildungsbeirat zur Verfügung gestellten Fragenkatalog. Der Fragebogen mit Lösungen wird dem Ausbildungsbeirat mit den übrigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Prüfung übersandt. Bei der Vorbereitung der Prüfungsfragen ist die gebotene Geheimhaltung zu beachten.
 - 6 Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Inhalts der Musterlösung.
 - 7 Die Leistungen sind mit "ausreichend" zu bewerten, wenn der Prüfungsteilnehmer 70 % der möglichen 100 Prozentpunkte erreicht hat. Das bedeutet bestanden ohne mündliche Prüfung. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 70 % richtige Antworten gegeben haben, müssen sich einer mündlichen Prüfung unterziehen. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 60 % richtige Antworten gegeben haben, haben die Prüfung nicht bestanden.
 - 8 Die Dauer des mündlichen Teils der Prüfung soll eine Stunde nicht überschreiten. Über die mündliche Prüfung fertigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Protokoll an.
 - 9 Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer darauf hinzuweisen, daß jede gegenseitige Fühlungnahme und Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind. Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die betroffenen Prüfungsteilnehmer nach Entscheidung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsnieterschrift zu vermerken.
 - 10 Jede Einflussnahme auf die Prüfung, die über die Behandlung des regulären Stoffplans hinausgeht, hat zu unterbleiben. Als Verstoß gegen die Prüfungsordnung gelten beispielsweise:
 - Besprechung von Prüfungsfragen
 - Zitieren von Prüfungsfragen im Wortlaut
 - 11 Die Bewertungen sind in eine Bewertungsliste einzutragen. Wird die Leistung eines Prüfungsteilnehmers mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden mündlich bekannt zu geben und vom Prüfungsausschuss schriftlich zu bestätigen.
 - 12 Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb von zwei Monaten Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist beim Lehrgangsverantwortlichen oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen. Die Anfertigung von Abschriften oder von Ablichtungen - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.
- Diese Durchführungsbestimmungen wurden am 2. November 1994 beschlossen und treten am 1. Januar 1995 in Kraft